

# Frühere Verordnungen über Geschützte Landschafts(bestand)teile im Raum Erfurt

Beigesteuert von Detlef Tonn  
20. 04. 2008  
Letzte Aktualisierung 23. 10. 2014

## Inhaltübersicht

- Eintragungen in Landschaftsschutzkarte des Kreises Weißensee. Bekanntmachung vom 1. September 1939
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Weißensee/Thür. vom 1. Oktober 1939
- Geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Erfurt [1991]
- Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt. Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG). Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Am kleinen roten Berge" in der Stadt Erfurt, Gemarkung Schwerborn [2003]
- Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt. Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG). Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) "Die Heubachbüsche" , "Der Queren" und "Gehölze am Heubacher See" in der Stadt Erfurt, Gemarkung Töttestädt [2004]
- Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt. Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG). Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) "Der Dreienbrunnen" in der Stadt Erfurt - Gemarkungen Erfurt und Hochheim [2004]

Die Verordnungen über die Naturdenkmale (ND) wurden zusammengestellt in chronologischer Reihenfolge ihrer Veröffentlichung.

Für den Inhalt wird keine Gewähr übernommen.

Stand: 1991

## Quelle:

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt (bis 1945)

Amtsblatt der Stadt Erfurt (nach 1945){mospagebreak heading=Übersicht&title=Eintragungen in Landschaftsschutzkarte Kreis Weißensee}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B

Stück 37. Ausgegeben Erfurt, den 16. September 1939. (491) S. 97 Eintragungen in Landschaftsschutzkarte des Kreises Weißensee

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) beabsichtige ich, eine Anzahl von Landschaftsteilen im Bereich des Südteiles des Kreises Weißensee in den Gemeinden Egstedt, Waltersleben, Wandersleben, Mühlberg und Möbisburg und zwar:

Egstedt: Gärten mit höheren Laubbäumen, Ufergelände des Wiesenbaches,

Waltersleben: Ufergelände des Wiesenbaches, Laubholzgruppe,

Wandersleben: Graben mit Randpflanzungen bei Höhe 259,3, Gebiet um die Wanderslebener Gleiche, Röhn und Kaffberg,

Mühlberg: Gebiet um die Mühlberger Gleiche, 4 Gräben mit Kopfweiden, Höhenrücken mit Kieferwald, Gutsпарк Ringhofen,

Möbisburg: Burg bei Möbisburg,

in die Landschaftsschutzkarte des Kreises Weißensee einzutragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen.

Die Landschaftsschutzkarte liegt 14 Tage lang, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, bei dem Landrat in Weißensee, Zimmer 21, während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragungen in die Landschaftsschutzkarte können schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei mir erhoben werden.

Bis zur Entscheidung über die Einsprüche durch die höhere Naturschutzbehörde dürfen die auf der Landschaftsschutzkarte verzeichneten Naturkörper in keiner Weise verändert oder beseitigt werden.

Weißensee/Thür., den 1. September 1939 Der Landrat.

J. V.  
gez. K u r t h. Kult. 302/4. {mospagebreak title=VO zum Schutz von Landschaftsteilen Kr. Weißensee}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B  
Stück 43. Ausgegeben Erfurt, den 28. Oktober 1939. (586) S. 116  
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Weißensee/Thür.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde in Erfurt für den Bereich des Kreises Weißensee/Thür. folgendes verordnet: § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Erfurt eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden Egstedt, Waltersleben, Wandersleben, Mühlberg und Möbisburg und zwar:

Egstedt: Gärten mit höheren Laubbäumen, Ufergelände des Wiesenbaches,

Waltersleben: Ufergelände des Wiesenbaches, Laubholzgruppe,

Wandersleben: Graben mit Randpflanzungen bei Höhe 259,3, Gebiet um die Wanderslebener Gleiche, Röhn und Kaffberg.

Mühlberg: Gebiet um die Mühlberger Gleiche, 4 Gräben mit Kopfweiden, Höhenrücken mit Kieferwald, Gutspark Ringhofen,

Möbisburg: Burg bei Möbisburg,

werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. § 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden. § 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Erfurt in Kraft.

Weißensee/Thür., den 1. Oktober 1939 Der Landrat.  
gez. H a l f m a n n. {mospagebreak title=GLB der Stadt Erfurt [1991]}9

Erstveröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Erfurt am 14. August 1991 Geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Erfurt

Am 18. April 1991 beschloß der Magistrat der Stadt Erfurt die &bdquo;Sicherung schutzwürdiger Biotope und Einzelobjekte in Erfurt&ldquo;.

Der Beschluß ist eine einstweilige Sicherung entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Damit wurde die rechtliche Grundlage für den Schutz einzigartiger Naturgebilde sowie von noch vorhandenen Lebensräumen bedrohter Tiere und Pflanzen in und um die Stadt Erfurt geschaffen. In diesen Gebieten bzw. im Bereich der Einzelobjekte sind alle Maßnahmen verboten, die zu Veränderungen, Beeinträchtigungen oder gar Beseitigung führen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen sowie der sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz ergebenden Festlegungen werden durch das Naturschutzamt überwacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach geltendem Recht eine Duldungspflicht der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der geschützten Flächen bzw. Objekte bezüglich notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes besteht. Dies kann bei Flächen im besiedelten Bereich mit einer Pflegepflicht verbunden sein. Mit den Eigentümern/Nutzern der geschützten Gebiete wird das Naturschutzamt Schutz- und Pflegemaßnahmen abstimmen. [...] Geschützte Landschaftsbestandteile&ldquo; im Bereich der Stadt Erfurt lfd. Nr. Bezeichnung Gemarkung Flur Lage Fläche  
in ha 1. Quellteich mit Silbergraben LSG Steiger 3,52. Martinsbusch LSG Steiger 12,53. Hochheimer Holz mit Hopfengrund

und Wallburg LSG Steigerca. 634. Wiese am Wachsenburgblick LSG Steiger 2, 15. Kellergrund mit Altbuchenbeständen LSG Steigerca. 46. Feldgehölz, Wiese und Halbtrockenrasen & Hungerbachtal & Marbach südwestl. der Ortslage 57. Dreienbrunnenfeld mit Kresseklängen Erfurt ca. 108. Feldgehölze im Halbtrockenrasen am Drosselberg Melchendorf 4 unmittelbar südlich des Neubaugebietes 159. Brachland und Kleigewässer & Schmirraer See & Gelände der ehemaligen Mülldeponie sowie Umfeld 710. Feldgehölze, Teiche und Halbtrockenrasen am Kalkhügel Bischleben 6 Gelände des ehem. Fasenenjagdgebietes, Halbtrockenrasen am Kalkhügel, drei ehem. Fischteiche nördl. d. Kalkhügels 5, 511. Laubmischwald mit Quellgebiet Stedtener Wald Bischleben 4 westl. d. Ortslage Stedten, Nähe Friedhof 712. Feldgehölz südlich Feuerwachturmz. T. Ingersleben 8 südl. des Feuerwachturmes an der B 7 Erfurt - Gotha 113. Feldgehölz mit Teich u. Schilfbeständen Schmirra 1 Gelände der Gärtnerei Brands 1, 814. Wohngebietspark Roter Berg mit Feuchtbiotop an der Schmalen Gera Erfurt 64 315. Trockenrasen u. Feldgehölze Roter Berg Erfurt 64 Gehölze nördl. d. Zooparks und sich daran anschließende Trockenrasen bis zu den Pestgräben u. zur alten Ziegelei ca. 1516. Feldgehölze und Seerosenteich, alte Ziegelei Erfurt 64 Teilbereiche d. Geländes der alten Ziegelei (Roter Berg) Tümpel u. angrenzende Baumbestände östl. d. Ziegeleigebäude ca. 217. Feldgehölz u. Halbtrockenrasen am Hang der ehemaligen Mülldeponie Roter Berg Erfurt

z. T. Mittelhausen 63 1018. Feuchtbiotop mit angrenzendem Feldgehölz und Halbtrockenrasen Erfurt Mittelhausen 64 ehem. wassergefüllte u. z. T. mit Schilfbestandene Tongruben nördl. d. alten Ziegelei sowie angrenzende Baumbestände 1819. Sulzer See mit Schilfzone, Halbtrockenrasen und Feldgehölz Erfurt

Schwerborn 61 u. 25 Gelände der wassergefüllten Kiesgrube mit dem südl. gelegenen Schüttdamm sowie die Böschungs- u. Uferabschnitte, insbesondere im südl. u. östl. Teil 5020. Laubmischwald am Steilhang Wartburgstraße Erfurt zwischen Wartburgstr. u. auf den Lösemern, westl. d. Nienburgweg 0, 521. Pappelforst Bindersleben mit Quellgebiet und Wassergräben der Nesse Bindersleben nördl. der Straße Bindersleben & Ermstedt, Quellbereich der Nesse westl. d. Bahnstrecke (sog. Egelsee) 1922. Feldgehölz am ehem. Schießstand bei Alach Bindersleben 1 Flughafengelände, unmittelbar östl. der Straße Bindersleben & Alach 323. Halbtrockenrasen, Feldgehölze und Streuobstwiesen an der Pfaffenlehne Erfurt 8 a Gebiet unmittelbar südwestl. des Hauptfriedhofes, südl. bis nahe der Bahnstrecke 1524. Trockenrasen mit Feldgehölz südl. Möbisburg Möbisburg 7 Trockenrasen unmittelbar südl. der Ortslage Möbisburg 11, 525. Trockenrasen am Strienberg Bischleben 4/5 Gebiet unmittelbar nördl. der Straßenführung Stedten & Ingersleben, westl. der Ortslage Stedten bis zur Stadtgrenze 6, 526. Geraaue zwischen Erfurt und Gispersleben Erfurt u. Gispersleben alle Ufer- u. Böschungsbereiche der Gera mit Gehölzen und Grünflächen zw. Nordpark u. Gispersleben, nördl. bis zur Stadtgrenze ca. 2527. ausgewählte Mauerbereiche der Zitadelle, Petersberg u. 2 Feldgehölze im Festungsbereich Erfurt Feldgehölze auf dem Petersberg am Abhang zum Domplatz sowie auf dem Plateau nördlich Lauerntor, Mauerabschnitte hinter dem ehemaligen Schießstand, im Gelände der Kleingartenanlage sowie im Gebiet der Polizeidienststelle 28. ausgewählte Mauerbereiche der Zitadelle Cyriaksburg Erfurt Mauerbereiche an der Caponiere 29. Obstbaumallee (Hohlweg) zwischen Salomonsborn u. Gispersleben Gispersleben Obstbaumallee entlang der Stadtgrenze zw. Kreuzung mit Rosenborn (Wasserwerk) bis 800 m nordwestlich Richtung Gispersleben/Tiefthal ca. 800m 30. Feldgehölze u. Feuchtgebiete zw. Gispersleben und Tiefthal Gispersleben Flurbez. Walthers-weiden westl. Ortslage Gispersleben unmittelbar an der Stadtgrenze ca. 331. 2 Feldgehölzinseln westl. von Bischleben Bischleben Teich und umliegende Gehölze an der Augustaburg sowie Feldgehölze südwestl. davon 32. Natur- und Bodendenkmal Blosenburg-Hang Schumacher, Dezernent für Natur und Umwelt {mospagebreak title=Ausweisung des GLB "Am kleinen roten Berge" [2003]} 9

Erstveröffentlicht im Amtsblatt

der Stadt Erfurt am 26. September 2003 Mitteilung

der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt

Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)

Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB)

"Am kleinen roten Berge" in der Stadt Erfurt, Gemarkung Schwerborn

Das oben genannte Objekt wurde durch den Kreistag Erfurt mit Beschluss vom 18.09.1975 als Geschütztes Flurgehölz ausgewiesen. Dieser Schutzstatus gilt nach § 26 ThürNatG fort.

Da 1975 im Beschluss des Kreistages Erfurt keine Regelungen über Verbote, Ausnahmen und Befreiungen usw. getroffen worden sind, ist es dringend erforderlich, eine rechtliche Regelung auf der Basis des ThürNatG zu treffen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Nach einem vorliegenden Gutachten und aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt ist für das Gehölz "Am kleinen roten Berge" die Schutzwürdigkeit als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) nach § 17 ThürNatG gegeben.

Die UNB hat deshalb entsprechend der Vorschriften des § 20 ThürNatG im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 19 Abs. 3 ThürNatG eine Rechtsverordnung sowie eine Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 entworfen.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Schwerborn, Flur 6

Flurstücke: 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554

Die Unterlagen (Entwurf der Verordnung, Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2000 und Übersichtskarte im Maßstab 1:10000) liegen ab dem 01.10.2003 für die Dauer eines Monats in der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Zimmer 413 aus. Betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) können sie während der Sprechzeiten (Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr; Freitag 9 - 12 Uhr) oder nach Vereinbarung (Dr. Löbnitz: Tel. 0361/655 25 52 bzw. Sekretariat: Tel. 0361/655 26 01) einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Ortschaftsverwaltung Schwerborn erhielt eine Kopie der Unterlagen, sodass diese auch dort eingesehen werden können. Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt {mospagebreak title=Ausweisung der GLB Gemarkung Töttelstädt [2004]}9

Erstveröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Erfurt am 13. Februar 2004 Mitteilung  
der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt  
Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)  
Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)  
"Die Heubachbüsche", "Der Queren" und "Gehölze am Heubacher See"  
in der Stadt Erfurt, Gemarkung Töttelstädt

Die oben genannten Objekte wurden durch den Kreistag Erfurt mit Beschluss vom 18.09.1975 als Geschützte Flurgehölze ausgewiesen. Dieser Schutzstatus gilt nach § 26 ThürNatG fort.

Da 1975 im Beschluss des Kreistages Erfurt keine Regelungen über Verbote, Ausnahmen und Befreiungen usw. getroffen wurden, ist es dringend erforderlich, eine rechtliche Regelung auf der Basis des ThürNatG zu treffen.

Auf Grundlage des § 17 i.V. und der §§ 19, 20 und 21 ThürNatG plant die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt deshalb die Ausweisung der oben genannten Geschützten Landschaftsbestandteile.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

-

"Die Heubachbüsche" gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttelstädt  
Flur 4 Flurstücke: 162, 163, 165/1, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176(t), 180(t), 183/1(t), 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 199(t);

-

"Der Queren" gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttelstädt  
Flur 4 Flurstücke: 177(t), 178, 179(t), 180(t),  
Flur 5 Flurstücke: 49, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100;

-

"Gehölz am Heubacher See" gelegen bei Erfurt, Gemarkung Töttelstädt  
Flur 3 Flurstücke: 33(t), 34/1(t), 34/2(t)

Die mit (t) gekennzeichneten Flurstücke sind nur teilweise in die geplante Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile mit einbezogen.

Die genaue Lage der Geschützten Landschaftsbestandteile ist auf dem Entwurf der Übersichtskarte zu sehen.

Alle Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte können während der Sprechzeiten (Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr) oder nach Vereinbarung die Unterlagen zur Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile in der UNB, (Umwelt- und Naturschutzamt, Abteilung Naturschutz, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) einsehen und gegebenenfalls Kopien zur weiteren Prüfung erhalten. Nach Einsicht in die Unterlagen besteht die Möglichkeit, sich zu den Inhalten der geplanten Verordnungen zu äußern. Die Auslage erfolgt im Zeitraum vom 16. Februar bis 16. März 2004. Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt {mospagebreak title=Ausweisung des GLB "Der Dreienbrunnen" [2004]}9

Erstveröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Erfurt am 27. Februar 2004 Mitteilung  
der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Erfurt  
Vollzug des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG)  
Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB)  
"Der Dreienbrunnen" in der Stadt Erfurt - Gemarkungen Erfurt und Hochheim

Das oben genannte Objekt wurde durch den Rat der Stadt Erfurt mit Ratsbeschluss Nr. 143/61 vom 24.08.1961 als Naturdenkmal (ND) "Der Dreienbrunnen" ausgewiesen. Dieser Schutzstatus gilt nach § 26 ThürNatG fort. Die Fläche des ND umfasst ca. 12 ha.

Da im Beschluss des Rates der Stadt Erfurt keine Regelungen über Verbote, Ausnahmen und Befreiungen u.s.w. getroffen worden sind, ist es dringend erforderlich, eine rechtliche Regelung auf der Basis des ThürNatG zu treffen, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Außerdem hat ein aktuelles Schutzwürdigkeitsgutachten die Schutzwürdigkeit nur noch für Teile des ND als GLB nachgewiesen.

Die UNB hat deshalb entsprechend der Vorschriften des § 20 ThürNatG im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 19 Abs. 3 ThürNatG eine Rechtsverordnung sowie eine Schutzgebietskarte im Maßstab 1 :2000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 10000 entworfen.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Erfurt

Flur 107 Flurstücke: 1/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 8/1, 9, 10/2, 10/3, 33/1, 33/3, 33/4(t), 38

Flur 108 Flurstücke: 4, 5/1, 5/2, 10, 12/1, 14/11, 31

Flur 109 Flurstücke: 1/2, 1/5, 54/4

Gemarkung Hochheim

Flur 9 Flurstücke: 64/3, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 157(t)

Die mit (t) gekennzeichneten Flurstücke sind nur teilweise in die geplante Ausweisung der Geschützten Landschaftsbestandteile mit einbezogen.

Die Unterlagen (Entwurf der Verordnung, Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2000 und Übersichtskarte im Maßstab 1: 10000) liegen vom 1. März 2004 für die Dauer eines Monats in der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, Zimmer 413 aus. Betroffene Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) können sie während der Sprechzeiten (Dienstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr; Freitag 9 - 12 Uhr) oder nach Vereinbarung (Dr. Löbnitz: Tel. 0361/6552552 bzw. Sekretariat: Tel. 0361/6552601) einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Träger öffentlicher Belange und die Ortschaftsverwaltung Hochheim erhalten jeweils eine Kopie der Unterlagen. Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt